



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



Start der Gerstenernte

Erste Ernteergebnisse der AGLW zeigen, dass die Gerstenerträge hinter den Erwartungen zurückbleiben. Die über den Winter (vor allem aus dem Februar) wassergesättigten Böden erwärmten sich zu Vegetationsbeginn nur langsam. Durch die Trockenheit im April war dann auf leichten Standorten Wassermangel vorherrschend. Die Wintergerste befand sich im Stress und wurde dann nach Niederschlägen im Mai von den Spätfrösten stark getroffen. Dies führte zur sogenannten „Laternenblütigkeit“, also auf Grund von Frostschäden nicht besetzte Kornanlagen. In vielen Regionen wurden die Ertragsausfälle von 5 bis über 50 % geschätzt.

Erste Versuchsergebnisse bestätigen dies. Auf Standorten mit guter nutzbarer Feldkapazität und moderaten Frostschäden kam es zu 5-20 % Ertragsminderung. Auf flachgründigen, sandigeren Standorten, wo zusätzlich mehr Trockenstress herrschte, kam es zu 20-50 % Verlusten. Und auf Standorten, wo der Spätfrost richtig zuschlug (z.B. die Gegend um Eiterfeld) waren die Verluste zum Teil über 50 %.

Vorläufige Versuchsergebnisse:

Standort	Trockenstress	Frostschäden	Ertrag // hL-Gew.	Standort
hohe nFk, AGZ 48	gering	5-10 %	75 dt/ha // 63	Rotenburg
gute nFk, AGZ 38	moderat	10-20 %	61 dt/ha // 63	Kerspenhausen
geringe nFk, AGZ 30	hoch	40->50 %	39 dt/ha // 56	Reckrod

Die Ertragsverluste variieren stark je nach Lage des Schlages (Senke, Kuppe), Entwicklungsstadium zum Zeitpunkt des Spätfrostes (Schossen oder Blüte) und Boden bzw. Niederschlag (Trockenstress im April).



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



Oftmals ist in stärker betroffenen Beständen **Zwiewuchs** (oder Nachschosser) in nicht unerheblichem Maß vorzufinden. Der Anteil an Zwiewuchs und bereits geknickten Ähren sollte beobachtet werden, um so eine Erntereihenfolge festzulegen. In den meisten Fällen lohnt es sich nicht zu warten bis der Zwiewuchs druschreif ist, da dieser nur geringe Qualitäten generiert und die Gefahr von Lager und brechenden Ähren steigt. Der Erntetermin sollte sich also nach den bereits reifen Ähren richten. Solche Bestände sollten in den heißesten Stunden des Tages gedroschen werden, da dies die erschwerten Druschbedingungen etwas erleichtert. Gegebenenfalls sollte die Schnitt- bzw. Stoppelhöhe etwas gesteigert werden, um den Pflanzensaft aus den grünen unteren Stengelbereichen zu minimieren. Es werden auf jeden Fall Kosten für Reinigung und Trocknung anfallen. Bei der Verwendung als Futtergetreide kann auch eine chemische Konservierung (mit Propionsäure) durchgeführt werden.

Das letzte Mittel der Wahl sollte eine Behandlung mit einem Herbizid sein. Gerade vor dem Hintergrund der öffentlichen Wahrnehmung der Landwirtschaft, dient diese Maßnahme nicht zu deren Besserung. Spätanwendungen mit Glyphosat-Mitteln sind nur dann erlaubt, wenn eine sonstige Nicht-Beerntbarkeit vorliegt. Eine Anwendung darf auch nur auf Teilflächen erfolgen und es ist eine Wartezeit von bis zu 14 Tagen einzuhalten. Außerdem ist nicht jedes Mittel zur Homogenisierung des Zwiewuchses zugelassen. Das behandelte Erntegut darf nicht als Saat- oder Braugetreide Verwendung finden. Sollten sich auf den Teilflächen zusätzlich noch blühende Begleitpflanzen befinden, so ist auf eine Anwendung ebenso zu verzichten, da sich Rückstände des Wirkstoffs im Honig wiederfinden können.



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



Ergänzende Hinweise zu roten Gebieten (aus Kreisanzeiger und Gemeindeblättchen KW 27)

Durch die Novellierung der DüV vom 01.05.2020 ist der Nährstoffvergleich generell entfallen. Dies gilt auch für die Regelung in den roten Gebieten (Kontrollwert 40 kg N/ha und Jahr).

[http://start.aglw.de/images/Downloads/Infoblatt Rote Gebiete.pdf](http://start.aglw.de/images/Downloads/Infoblatt_Rote_Gebiete.pdf)

Die neue DüV gibt für diese Gebiete zusätzlich 7 Auflagen vor, die durch die Bundesländer um 2 weitere ergänzt werden. Diese Regularien treten zum 01.01.2021 in Kraft.



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



Herbstdüngung und Wasserhaushaltsgesetz

Mit der neuen Düngeverordnung sind einige Neuerungen bezüglich der Herbstdüngung hinzugekommen (siehe WRRL-Rundbrief 05/2020). So muss diese zu Wintergerste und -raps bei der N-Bedarfsermittlung im Frühjahr in Höhe des pflanzenverfügbaren Stickstoffs berücksichtigt werden (Erhöhung der Ausnutzung flüssiger Wirtschaftsdünger in novellierter DüV). Die Sperrfrist für den Festmist von Huf- und Klautentieren, Komposte und Düngemittel mit einem wesentlichem P-Gehalt gilt vom 01.12.-15.01 (Acker- und Grünland). Auf Dauergrünland, Grünland sowie Ackerland mit mehrjährigem Futtergrasanbau (Aussaat bis 15.05.) dürfen flüssige organische Düngemittel bis max. 80 kg N-ges/ha vom 01.09. bis Sperrfristbeginn ausgebracht werden. Die Ausbringung von N- und P-haltigen Düngern ist auf gefrorenen Böden jetzt generell verboten. Zudem wurden die Abstände zu Gewässern vergrößert.

<http://start.aglw.de/images/Downloads/D2020.pdf>

Beim [Wasserhaushaltsgesetz ist der § 38a](#) neu hinzugekommen. Dieser schreibt fest, dass an Gewässer angrenzende Flächen bei einer Hangneigung von durchschnittlich mind. 5% einen dauerhaft geschlossenen und begrüneten Pflanzenbestand von 5 m aufweisen müssen (ab Böschungsoberkante).

Bei Fragen sind wir unter 06623 / 933207 erreichbar oder unter www.aglw.de bzw. wsg-beratung@aglw.de